

DIN EN 30-1-2**DIN**

ICS 97.040.20

Einsprüche bis 2011-11-12
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 30-1-2:1999-10**Entwurf**

**Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe –
Sicherheit –
Teil 1-2: Geräte mit Umluft-Backöfen und/oder
Strahlungsgrilleinrichtungen;
Deutsche Fassung FprEN 30-1-2:2011**

Domestic cooking appliances burning gas –
Safety –
Part 1-2: Appliances having forced-convection ovens;
German version FprEN 30-1-2:2011

Appareils de cuisson domestiques utilisant les combustibles gazeux –
Sécurité –
Partie 1-2: Appareils comportant des fours et/ou des grilloirs à convection forcée;
Version allemande FprEN 30-1-2:2011

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2011-09-12 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an fnh@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann
im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter
www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Heiz-, Koch- und Wärmgerät (FNH) im DIN,
60494 Frankfurt am Main, Postfach 71 04 01 (Hausanschrift: Lyoner Str. 9, 60528 Frankfurt am Main).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 22 Seiten

Normenausschuss Heiz-, Koch- und Wärmgerät (FNH) im DIN
Normenausschuss Gastechnik (NAGas) im DIN

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist [wird bei Herausgabe als Norm festgelegt].

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 30-1-2:2011) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 49 „Gaskochgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 040-02-03 AA „Haushalt-Gaskochgeräte – Deutscher Spiegelausschuss CEN/TC 49 Gaskochgeräte“ im Normenausschuss Heiz-, Koch- und Wärmgerät (FNH) des DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Die Norm beinhaltet die Bau-, Betriebs- und Leistungsanforderungen sowie Prüfanforderungen in Bezug auf die generelle Sicherheit.

Der vorliegende Teil sollte ebenfalls gemeinsam mit allen anderen Teilen „Sicherheit“ der Norm EN 30-1-x verwendet werden, wenn die durch diesen anderen Teil betroffenen Geräte mit einem Umluft-Backofen und/oder einer -Strahlungsgrilleinrichtung ausgestattet sind.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 30-1-2:1999-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“ erweitert;
- b) Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“ aktualisiert;
- c) Abschnitt 6 „Anforderungen an die Betriebsweise“ neu strukturiert;
- d) Abschnitt 7.1. „Allgemeines“ neu strukturiert.

Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe — Sicherheit — Teil 1-2: Geräte mit Umluft-Backöfen und/oder Strahlungsgrilleinrichtungen

Appareils de cuisson domestiques utilisant les combustibles gazeux — Sécurité — Partie 1-2: Appareils comportant des fours et/ou des grilloirs à convection forcée

Domestic cooking appliances burning gas — Safety — Part 1-2: Appliances having forced-convection ovens

ICS:

Deskriptoren

Inhalt

Seite

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Klasseneinteilung	6
5 Anforderungen an die Bauweise	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Umluftgebläse	7
6 Anforderungen an die Betriebsweise	7
6.1 Allgemeines	7
6.2 Erzielen der Nennwärmebelastung	7
6.3 Ausfall des Kühlgebläses oder Temperaturreglers	7
6.4 Zünden, Durchzünden, Stabilität der Flammen	8
6.5 Zusätzliche Anforderungen für Geräte mit Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen	8
6.5.1 Anomale Konvektionsbedingungen	8
6.5.2 Blockiertes Umluftgebläse	8
7 Prüfungen	8
7.1 Allgemeines	8
7.1.1 Verweisung und Prüfgase	9
7.1.2 Prüfdrücke	9
7.1.3 Durchführung der Prüfungen	9
7.1.4 Prüfgefäße und Zubehör für Backofen und Strahlungsgrilleinrichtung	9
7.1.5 Temperatur des Backofens und der Strahlungsgrilleinrichtung	9
7.1.6 Geräte mit Netzanschluss	10
7.1.7 Geräte mit einem oder mehreren Mehrfachring-Kochstellenbrennern	10
7.1.8 Normale Konvektionsbedingungen	10
7.2 Prüfung der Anforderungen an die Bauweise	10
7.2.1 Festigkeit	10
7.2.2 Festigkeit, Stabilität	10
7.2.3 Ansammlung von unverbranntem Gas im Gerät	10
7.2.4 Geräte mit Deckel aus Glas mit einer Absperreinrichtung für die Gaszufuhr zu den Kochstellenbrennern	11
7.2.5 Lebensmittelhygiene in Backöfen mit Zeitsteuerung	11
7.2.6 Umluftgebläse	11
7.3 Prüfung der Anforderungen an die Betriebsweise	11
7.3.1 Allgemeine Prüfungen	11
7.3.2 Spezielle Prüfungen des Kochteils	12
7.3.3 Spezielle Prüfungen für Backöfen und/oder Strahlungsgrilleinrichtungen	13
7.3.4 Zusatzprüfungen für Umluft -Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen	14
8 Kennzeichnung und Anleitungen	15
8.1 Kennzeichnung des Gerätes	15
8.1.1 Allgemeines	15
8.1.2 Geräteschilder und Hinweisschilder	15
8.1.3 Sonstige Gerätekennzeichnungen	15
8.2 Kennzeichnung der Verpackung	15
8.3 Anleitungen	15
8.3.1 Allgemeines	15
8.3.2 Installationsanleitungen	15

8.3.3	Bedienungs- und Wartungsanleitungen	15
8.3.4	Anleitung für die Umstellung auf andere Gase	16
Anhang ZA (informativ)	Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/142/EG	17

Vorwort

Dieses Dokument (FprEN 30-1-2:2011) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 49 „Gaskochgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

Dieses Dokument ersetzt EN 30-1-2:1999.

Die Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt die grundlegenden Anforderungen der EU- Richtlinie(n).

Zusammenhang mit EU- Richtlinie(n) siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Diese Norm ist in Verbindung mit der EN 30-1-1:2008+A2:2010 als Grundlage für die Anforderungen und Prüfverfahren, die Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen betreffen, anzuwenden. Diese Norm legt insbesondere die zusätzlich oder verändert zur EN 30-1-1:2008+A2:2010 geltenden, für diese Geräte spezifischen Prüfverfahren und Anforderungen fest.

Der vorliegende Teil sollte ebenfalls gemeinsam mit allen anderen Teilen „Sicherheit“ der Norm EN 30-1-x verwendet werden, wenn die durch diesen anderen Teil betroffenen Geräte mit einem Umluft-Backofen und/oder einer -Strahlungsgrilleinrichtung ausgestattet sind.

Andere Europäische Normen zu Haushalt-Kochgeräten für gasförmige Brennstoffe sind:

- EN 30-1-1: Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 1-1: Sicherheit — Allgemeines,
- EN 30-1-3: Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 1-3: Sicherheit — Geräte mit Glaskeramik-Kochteil,
- EN 30-1-4: Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 1-4: Sicherheit — Geräte mit einem oder mehreren Brenner(n) mit Feuerungsautomat,
- EN 30-2-1: Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 2-1: Rationelle Energienutzung — Allgemeines,
- EN 30-2-2: Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 2-2: Rationelle Energienutzung — Geräte mit Umluftbacköfen und/oder Strahlungsgrilleinrichtungen.

Anforderungen NO_x-Emissionen betreffend werden in dieser Europäischen Norm nicht genannt, da unter Berücksichtigung der Gerätenutzung und deren geringen Ausstoß ihr Anteil an der Umweltverschmutzung unerheblich ist.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt die besonderen Anforderungen an die Bau- und Betriebsweise sowie die Anforderungen und Prüfungen für die Sicherheit sowie Kennzeichnung von Haushalt-Kochgeräten mit Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen für gasförmige Brennstoffe, wie in EN 30-1-1:2008+A2:2010 definiert, fest.

Sofern nicht ausdrücklich ausgenommen, gilt diese Norm für Geräte oder Geräteteile unabhängig davon, ob die letzteren allein verwendet werden oder eingebaut sind, auch wenn andere Heizelemente mit elektrischer Energie betrieben werden (z.B. kombinierte Gas-Elektroherde).

Diese Norm enthält Festlegungen für die elektrische Sicherheit der in eine Kombination zum Betrieb mit Gas eingebauten Geräteteile. Sie enthält jedoch keine Anforderungen für die elektrische Sicherheit von elektrischen Heizelementen und der damit verbundenen Teile.¹⁾

Diese Norm gilt nicht für:

- Geräte zum Betrieb im Freien;
- Geräte zum Anschluss an eine Abgasabführung;
- Geräte mit pyrolytischem Gasbackofen;
- Geräte mit verdeckten Brennern, die nicht den Anforderungen an die Bauweise gemäß 5.2.8.2.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 entsprechen;
- Geräte mit Züandsicherung und mit automatischer Zündeinrichtung, deren Zündzeit begrenzt ist;
- Geräte mit Brenner, der periodisch über eine automatische Steuerungseinrichtung ein- und abgeschaltet wird;
- Geräte, deren Brenner mit einem Gebläse zur Zufuhr von Verbrennungsluft bzw. zum Abzug der Abgase ausgestattet ist;
- Geräte für Anschlussdrücke, die über den in 7.1.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 angegebenen Wert liegen;
- Geräte, deren Gasbackofen und/oder Strahlungsgrilleinrichtung mit einem Gebläse ausgestattet sind:
 - 1) das entweder der Zufuhr von Verbrennungsluft bzw. zum Abzug der Verbrennungsprodukten;
 - 2) oder zur Zirkulation der Verbrennungsprodukte innerhalb der Backräume dient;
- Geräte mit einem Raum, in dem gleichzeitig ein Brenner und ein elektrisches Heizelement betrieben werden können;
- Geräte mit einem oder mehreren Brennern für den ferngesteuerten Betrieb (Typ 1 oder Typ 2), es sei denn der/die Brenner sind thermisch überwachte Brenner von zeitgesteuerten Öfen, die für einen verzögerten Start ohne die Anwesenheit des Bedieners geeignet sind.

Diese Europäische Norm enthält keine Anforderungen an Gasflaschen für Gase der dritten Familie, die dazugehörigen Druckregler sowie ihren Anschluss.

Diese Europäische Norm gilt nur für die Baumusterprüfung.

1) Siehe elektrische Sicherheitsvorschriften

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 30-1-1:2008+A2:2010, *Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe- Teil 1-1: Sicherheit- Allgemeines*

EN 60335-2-6:2003, *Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-6: Besondere Anforderungen für ortsfeste Herde, Kochmulden, Backöfen und ähnliche Geräte*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 30-1-1:2008+A2:2010, Abschnitt 3 und die folgenden Begriffe.

3.1 Konventioneller Backofen
ein geschlossener Raum zum Braten, Backen usw., bei dem die Wärmestrahlung durch natürlich Konvektion erfolgt

3.2 Konventionelle Strahlungsgrilleinrichtung
ein Gerät oder Geräteteil, welches das Garen durch Wärmestrahlung von einer heißen Oberfläche ermöglicht und kein Gebläse für die Wärmeübertragung verwendet

3.3 Umluft-Backofen oder -Strahlungsgrilleinrichtung
Backofen oder -Strahlungsgrilleinrichtung mit einem Gebläse, das die Wärmeübertragung durch erzwungene Konvektion der Luft oder der Abgase unterstützt. Dieses Gebläse dient nicht zur Versorgung mit Verbrennungsluft

3.4 Backofen oder Strahlungsgrilleinrichtung mit Doppelfunktion
Umluft-Backofen oder -Strahlungsgrilleinrichtung, die auch als konventioneller Backofen oder Strahlungsgrilleinrichtung genutzt werden kann

3.5 Normale Konvektionsbedingungen
Die Konvektionsbedingungen beim Betrieb eines Umluft-Backofens oder einer -Strahlungsgrilleinrichtung, die gemäß Anleitung des Herstellers mit oder ohne Gebläse betrieben werden kann

3.6 Anomale Konvektionsbedingungen
anomale Bedingungen bezogen auf den Betrieb des Gerätes, unter welchen der oder die Brenner, die nicht für den Betrieb ohne Umluftgebläse vorgesehen sind, bei Ausfall des Umluftgebläses in Betrieb genommen werden können

4 Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung gemäß Abschnitt 4 der EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

5 Anforderungen an die Bauweise

5.1 Allgemeines

Das Gerät muss den in Abschnitt 5 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 genannten Anforderungen entsprechen, etwaige Überprüfungen sind entsprechend Abschnitt 7 dieser Norm durchzuführen und nicht gemäß dem entsprechenden Artikel von EN 30-1-1:2008+A2:2010.

Das Gerät muss auch den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

5.2 Umluftgebläse

Die beweglichen Teile des Umluftgebläses von Backofen oder Strahlungsgrilleinrichtungen müssen so angebracht sein oder geschützt werden, dass bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ein ausreichender Schutz von Personen vor Verletzungen gegeben ist.

Der Ausbau von Teilen, die den Zugang zu beweglichen Teilen des Gebläses ermöglichen, darf nur mit Werkzeug möglich sein, wenn nicht bereits die ausgeführten Arbeitsgänge zum Erreichen dieser beweglichen Teile ein automatisches Anhalten des Gebläses auslösen, z.B. durch Unterbrechung der Stromzufuhr oder mechanisches Blockieren des Gebläserades.

Unter den Bedingungen von 20.2 von EN 60335-2-6:2003 darf nach der Anwendung einer Kraft auf die Abdeckung, die den Zugang zu den beweglichen Teilen verhindert, eine dadurch verursachte Verformung oder Verschiebung nicht dazu führen, dass die beweglichen Teile des Gebläses mit dem Prüffinger berührt werden können.

6 Anforderungen an die Betriebsweise

6.1 Allgemeines

Bis auf die Änderungen, die nachfolgend festgelegt sind, muss das Gerät den Anforderungen gemäß Abschnitt 6 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 entsprechen, wenn es unter normalen Konvektionsbedingungen betrieben wird. Sämtliche Prüfungen sind nach Abschnitt 7 dieser Norm durchzuführen und nicht nach dem entsprechenden Artikel von EN 30-1-1:2008+A2:2010.

Das Gerät muss auch den besonderen Anforderungen von 6.5 dieser Norm entsprechen.

6.2 Erzielen der Nennwärmebelastung

6.1.2.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 gilt mit folgender Ergänzung:

Bei Backöfen oder Strahlungsgrilleinrichtungen mit Doppelfunktion kann der Hersteller angeben:

- Entweder einen gemeinsamen Wert der Nennwärmebelastung für beide Betriebsarten mit oder ohne Gebläse
- Oder zwei Werte der Nennwärmebelastung, die jeder Betriebsart mit oder ohne Gebläse entsprechen.

6.3 Ausfall des Kühlgebläses oder Temperaturreglers

Bei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen gelten die Anforderungen 6.1.9 und 6.1.10 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 unter normalen Konvektionsbedingungen.

6.4 Zünden, Durchzünden, Stabilität der Flammen

6.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 gilt mit folgenden Änderungen:

Jeweils der 2. Absatz von 6.3.1.1 und 6.3.1.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 wird durch folgenden Text ersetzt:

Nach dem Zünden unter diesen Bedingungen und unter normalen Konvektionsbedingungen müssen die Flammen stabil und geräuscharm brennen. Ein leichtes Abheben ist bei der Zündung zulässig, die Flammen müssen jedoch 120 s nach dem Zünden stabil brennen.

6.5 Zusätzliche Anforderungen für Geräte mit Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen

6.5.1 Anomale Konvektionsbedingungen

6.5.1.1 Zünden, Durchzünden, Stabilität der Flammen

Wenn die Bauweise des Gerätes eine Zündung von Umluft-Backöfen oder -Strahlungsgrilleinrichtungen unter anomalen Konvektionsbedingungen ermöglicht, wird der Backofen oder die Strahlungsgrilleinrichtung in ruhiger Luft unter den Bedingungen von 7.3.4.1.2 dieser Norm gezündet und es wird überprüft, ob Zünden und Durchzünden kontinuierlich innerhalb 5 s verlaufen nachdem der Bediengriff in Großstellung oder Zündstellung, falls vorhanden, gebracht wurde.

Nach dem Zünden unter diesen anomalen Konvektionsbedingungen müssen die Flammen stabil und geräuscharm brennen. Ein leichtes Abheben ist bei der Zündung zulässig, die Flammen müssen jedoch 120 s nach dem Zünden stabil brennen.

6.5.1.2 Verbrennungsgüte

Bei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen, die nur für einen Betrieb mit Gebläse vorgesehen und nicht mit einer Einrichtung zur Unterbrechung der Gaszufuhr bei Versagen des Umluftgebläses ausgestattet sind, darf unter den in 7.3.4.1.3 dieser Norm angegebenen Bedingungen der CO-Volumenanteil der trockenen unverdünnten Abgase nach 15 min Betrieb in Großstellung 0,20 % nicht übersteigen.

6.5.1.3 Sicherheitseinrichtung bei Versagen des Umluftgebläses

Bei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen, die nur für einen Betrieb mit Umluftgebläse vorgesehen und mit einer Einrichtung zur Unterbrechung der Gaszufuhr bei Versagen des Umluftgebläses ausgestattet sind, darf unter den in 7.3.4.1.1 dieser Norm angegebenen Bedingungen der Betrieb des oder der Brenner, die nur für den Betrieb mit Gebläse vorgesehen sind, nicht möglich sein, wenn das Umluftgebläse außer Betrieb ist.

6.5.2 Blockiertes Umluftgebläse

Bei einem Gerät mit einem oder mehreren Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen darf unter den Prüfbedingungen von 7.3.4.2 dieser Norm die Temperatur der Zusatzeinrichtungen, die bei Überhitzung des Motors im Falle einer Blockierung des Umluftgebläses beeinflusst werden können, die vom Hersteller angegebene Temperatur nicht überschreiten.

7 Prüfungen

7.1 Allgemeines

Die Anforderungen aus 7.1.1 bis 7.1.7 ändern die allgemeinen Prüfbedingungen von EN 30-1-1:2008+A2:2010, so dass sie für Geräte mit Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen anwendbar sind. Diese allgemeinen Bedingungen werden auch bei Bezugnahme auf Prüfmethode aus EN 30-1-1:2008+A2:2010 angewendet.

7.1.1 Verweisung und Prüfgase

7.1.1.1 Beschaffenheit der Prüfgase

7.1.1.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.1.1.2 Bedingungen für die Herstellung der Prüfgase

7.1.1.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.1.1.3 Praktische Durchführung der Prüfung

7.1.1.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.1.2 Prüfdrücke

7.1.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.1.3 Durchführung der Prüfungen

7.1.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 und zugehörige Unterabschnitte sind mit folgendem Zusatz in 7.1.3.2.4 anzuwenden:

Für Backöfen und/oder Strahlungsgrilleinrichtungen mit Doppelfunktion gilt:

- wenn nur ein Wert der Nennwärmebelastung angegeben ist, wird zur ersten Einstellung des Brenners das Gebläse in Betrieb gesetzt, wobei diese Einstellung für Prüfungen mit abgeschaltetem Gebläse beibehalten bleibt;
- wenn zwei Werte der Nennwärmebelastung angegeben sind, werden die Prüfungen mit der ersten Einstellung durchgeführt, die den Bedingungen bei Betrieb des Umluftgebläses entspricht.

7.1.4 Prüfgefäße und Zubehör für Backofen und Strahlungsgrilleinrichtung

7.1.4.1 Individuelle Prüfungen

7.1.4 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.1.4.2 Zeitgleiche Prüfungen

7.1.4.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.1.4.3 Zubehör für Backofen und Strahlungsgrilleinrichtungen

Wenn ein Zubehör für Umluft-Backofen oder -Strahlungsgrilleinrichtung gemäß Bedienungs- und Wartungsanleitung in einer bestimmten Stellung anzubringen ist, um die Betriebssicherheit des Backofens oder der Strahlungsgrilleinrichtung sicherzustellen,

- muss das Zubehör mit einer spezifischen Kennzeichnung nach 8.1.3 dieser Norm versehen sein;
- müssen alle Prüfungen dieser Norm mit dem Zubehör durchgeführt werden, das in jede der äußersten Stellungen der waagerechten Verschiebbarkeit zu bringen ist.

7.1.5 Temperatur des Backofens und der Strahlungsgrilleinrichtung

Für konventionelle Backöfen oder Strahlungsgrilleinrichtungen ist 7.1.5 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 anzuwenden.

Für Backöfen oder Strahlungsgrilleinrichtungen mit Doppelfunktion ist 7.1.5 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 anzuwenden, wenn das Gebläse nicht in Betrieb ist.

Wenn der Umluft-Backofen oder die -Strahlungsgrilleinrichtung mit Gebläse in Betrieb ist, gelten folgende Bedingungen:

- a) ein Backofen mit Temperaturregler wird auf eine Durchschnittstemperatur von 210°C in der Backofenmitte eingestellt, wobei das Normprüfgas bei Nenndruck verwendet wird;
- b) ein Backofen ohne Temperaturregler wird in Großstellung betrieben, bis eine Temperatur von ca. 210°C in der Backofenmitte erreicht wird, wobei das Normprüfgas bei Nenndruck verwendet wird. Anschließend wird der Bediengriff so eingestellt, dass eine Temperatur von 210°C beibehalten wird;
- c) bei allen Backöfen:
 - 1) wenn die Temperaturregelung für den Backofen nicht kontinuierlich in Betrieb ist, wird der Bediengriff so eingestellt, dass die Temperatur so nahe wie möglich über 210°C liegt;
 - 2) wenn eine Temperatur von 210°C in der Backofenmitte nicht erreicht werden kann, wird der Bediengriff so eingestellt, dass die Höchsttemperatur erreicht wird.
- d) bei Strahlungsgrilleinrichtungen der Bediengriff so eingestellt, dass die Höchsttemperatur erreicht wird.

7.1.6 Geräte mit Netzanschluss

7.1.6 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.1.7 Geräte mit einem oder mehreren Mehrfachring-Kochstellenbrennern

7.1.7 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.1.8 Normale Konvektionsbedingungen

Wenn gemäß Bedienungs- und Wartungsanleitung der Umluft-Backofen oder die -Strahlungsgrilleinrichtung:

- nicht ohne Umluftgebläse zu gebrauchen ist, gelten die normalen Konvektionsbedingungen für den Betrieb von Gebläse;
- mit Umluftgebläse zu gebrauchen ist, gelten die normalen Konvektionsbedingungen für den Betrieb mit und ohne Gebläse.

7.2 Prüfung der Anforderungen an die Bauweise

7.2.1 Festigkeit

7.2.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.2.2 Festigkeit, Stabilität

7.2.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.2.3 Ansammlung von unverbranntem Gas im Gerät

7.2.3.1 Überprüfung der Bauweise

7.2.3.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

- zum zweiten Absatz hinzufügen:

4) Geräte mit Umluft-Backofen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtung: Punkte A), B), C), D), E) und F);

— in Tabelle 10 den Punkt F) einfügen:

Punkte	Zusatzbedingungen
F)	Normale und anomale Konvektionsbedingungen

7.2.3.2 Prüfung

7.2.3.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.2.4 Geräte mit Deckel aus Glas mit einer Absperreinrichtung für die Gaszufuhr zu den Kochstellenbrennern

7.2.4 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.2.5 Lebensmittelhygiene in Backöfen mit Zeitsteuerung

7.2.5 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.2.6 Umluftgebläse

Die Anforderungen von 5.2 dieser Norm müssen überprüft werden.

7.3 Prüfung der Anforderungen an die Betriebsweise

7.3.1 Allgemeine Prüfungen

7.3.1.1 Dichtheit

7.3.1.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.1.2 Erzielen der Wärmebelastung

7.3.1.2.1 Erzielen der Nennwärmebelastung

7.3.1.2.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Bei Umluft-Backöfen und -Strahlungsgrilleinrichtungen ist dieser Abschnitt unter normalen Konvektionsbedingungen anzuwenden.

7.3.1.2.2 Erzielen der Kleinstwärmebelastung

7.3.1.2.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Bei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen ist dieser Abschnitt unter normalen Konvektionsbedingungen anzuwenden.

7.3.1.3 Flammenüberwachungseinrichtung

7.3.1.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Bei Umluft-Backöfen und -Strahlungsgrilleinrichtungen ist dieser Abschnitt unter normalen Konvektionsbedingungen anzuwenden.

7.3.1.4 Sicherheit der Betriebsweise

7.3.1.4 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Bei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen ist dieser Abschnitt unter normalen Konvektionsbedingungen anzuwenden.

7.3.1.5 Erwärmung

7.3.1.5 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Bei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen ist dieser Abschnitt unter normalen Konvektionsbedingungen anzuwenden.

Im Abschnitt „Backöfen“ 7.3.1.5.2.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 wird bei Prüfungen mit Umluftgebläse die Temperatur von 200°C durch eine Temperatur von 180°C oder durch die Höchsttemperatur, falls diese geringer ist als 180°C ersetzt.

7.3.1.6 Überhitzen der Flüssiggasflasche und ihres Einstellraumes

7.3.1.6 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Bei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen ist dieser Abschnitt unter normalen Konvektionsbedingungen anzuwenden.

7.3.1.7 Gesamtdurchfluss

7.3.1.7 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Bei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen ist dieser Abschnitt unter normalen Konvektionsbedingungen anzuwenden bei höchster Nennwärmebelastung.

7.3.1.8 Wirksamkeit des Gerätedruckreglers

7.3.1.8 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Bei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen ist dieser Abschnitt unter normalen Konvektionsbedingungen anzuwenden bei höchster Nennwärmebelastung.

7.3.2 Spezielle Prüfungen des Kochteils

7.3.2.1 Zünden, Durchzünden, Stabilität der Flammen

7.3.2.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit der folgenden Ergänzung zu 7.3.2.1.1 anzuwenden:

Bei einem Gerät mit einem Umluft-Backofen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtung erfolgen die Prüfungen unter den normalen Konvektionsbedingungen.

Bei einem Gerät mit zwei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen, die gleichzeitig unter dem Kochteil betrieben werden können, erfolgen die Prüfungen die ihren Betrieb erfordern unter allen möglichen Kombinationen der normalen Konvektion.

7.3.2.2 Widerstand gegen Luftzug

7.3.2.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.2.3 Sicherheit gegen überlaufendes Kochgut

7.3.2.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.2.4 Verbrennungsgüte

7.3.2.4 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung zum Text der Prüfung Nr. 4 aus 7.3.2.4.1 anzuwenden:

Bei einem Gerät mit Umluft-Backofen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtung erfolgen die Prüfungen unter normalen Konvektionsbedingungen

7.3.3 Spezielle Prüfungen für Backöfen und/oder Strahlungsgrilleinrichtungen

7.3.3.1 Zünden, Durchzünden, Flammenstabilität

7.3.3.1.1 Allgemeines

7.3.3.1.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Für Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen sind die Prüfungen unter normalen Konvektionsbedingungen durchzuführen.

7.3.3.1.2 Zünden, Durchzünden im kalten Zustand

7.3.3.1.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.3.1.3 Zünden, Durchzünden im warmen Zustand

7.3.3.1.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.3.1.4 Kleinststellwärmebelastung

7.3.3.1.4 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.3.1.5 Betätigen der Backofentür

7.3.3.1.5 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Hat das Gerät einen Umluft-Backofen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtung werden die Prüfungen unter normalen Konvektionsbedingungen durchgeführt.

Hat das Gerät zwei Umluft-Backöfen und/oder -Strahlungsgrilleinrichtungen, die gemeinsam betrieben werden können, werden die Prüfungen, die diesen Betrieb erfordern, unter allen möglichen Kombinationen der normalen Konvektionsbedingungen durchgeführt.

7.3.3.1.6 Betätigen der Tür des Einbaumoduls

7.3.3.1.6 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.3.1.7 Strahlungsgrilleinrichtung im Backofen

7.3.3.1.7 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.3.1.8 Oben liegende Strahlungsgrilleinrichtung

7.3.3.1.8 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.3.1.9 Gegenseitige Beeinflussung von zwei Backöfen oder Strahlungsgrilleinrichtungen

7.3.3.1.9 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Hat das Gerät einen oder mehrere Umluft-Backöfen und/oder –Strahlungsgrilleinrichtungen, die gemeinsam betrieben werden können, werden die Prüfungen unter allen möglichen Kombinationen der normalen Konvektionsbedingungen durchgeführt.

7.3.3.1.10 Einbaubacköfen

7.3.3.1.10 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

7.3.3.2 Verbrennungsgüte

7.3.3.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Bei Umluft-Backöfen und/oder –Strahlungsgrilleinrichtung ist dieser Abschnitt bei normalen Konvektionsbedingungen anzuwenden.

7.3.3.2.8 von EN-30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Wird beabsichtigt die Strahlungsgrilleinrichtung mit geöffneter Tür zu betreiben ist dieser Unterabschnitt anzuwenden.

7.3.4 Zusatzprüfungen für Umluft -Backöfen und/oder –Strahlungsgrilleinrichtungen

7.3.4.1 Anomale Konvektionsbedingungen

7.3.4.1.1 Allgemeines

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen aus 6.5.1 ist gegeben, wenn die Anforderungen aus 7.3.4.1.2 und 7.3.4.1.3 erfüllt sind.

7.3.4.1.2 Zünden, Durchzünden, Stabilität der Flammen

7.3.3.1.1; 7.3.3.1.2 und 7.3.3.1.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 sind anzuwenden, dabei werden die Prüfungen nur mit Normprüfgas bei Nenndruck durchgeführt.

Bei diesen Prüfungen wird das Umluftgebläse ausgeschaltet.

7.3.4.1.3 Verbrennungsgüte

7.3.3.2.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 gilt für Umluft-Backöfen und/oder –Strahlungsgrilleinrichtungen, die nur für einen Betrieb mit Gebläse vorgesehen sind, unter folgenden Sonderbedingungen:

Das Gebläse wird außer Betrieb gesetzt und dann überprüft ob die unter 6.5.1.2 beschriebenen Anforderungen dieser Norm bei jedem der Normprüfgase bei Nenndruck erfüllt sind.

7.3.4.2 Blockiertes Umluftgebläse

Ein Gerät mit einem oder mehreren Umluft-Backöfen und/oder –Strahlungsgrilleinrichtungen wird den Prüfungen Nr. 1 und Nr. 2 in 7.3.1.5.2.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 unterzogen.

Wenn Brenner, die nur für einen Betrieb mit Umluftgebläse bestimmt sind, unter den Prüfbedingungen von 7.3.4.1.2 und 7.3.4.1.3 nicht betrieben werden können, so gelten die Anforderungen von 6.5.1.3 als erfüllt.

Zu Beginn jeder Prüfung wird das Umluftgebläse in Gang gesetzt, jedoch wird die normale Drehung der Flügel mechanisch verhindert. Die Temperatur der Zusatzeinrichtungen wird während der Prüfung nach 7.3.1.5 von

EN 30-1-1:2008+A2:2010 gemessen. Die während jeder Prüfung erreichten Höchsttemperaturen werden aufgezeichnet, um die Übereinstimmung mit der in 6.5.2 der vorliegenden Norm festgelegten Anforderungen zu prüfen.

Bei Ausrüstung des Gerätes mit mehr als einem Umluftgebläse werden die obigen Prüfungen durchgeführt, indem nacheinander die Drehung der Flügel von jedem Gebläse blockiert wird.

8 Kennzeichnung und Anleitungen

8.1 Kennzeichnung des Gerätes

8.1.1 Allgemeines

8.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

8.1.2 Geräteschilder und Hinweisschilder

8.1.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 wird mit folgender Ergänzung zum letzten Spiegelstrich angewendet:

Falls zwei Werte der Nennwärmebelastungen in Übereinstimmung mit 6.2 angegeben sind, wird nur der höhere Wert angegeben.

8.1.3 Sonstige Gerätekennzeichnungen

8.1.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung muss Zubehör für Backofen oder Strahlungsgrilleinrichtung, das in einer bestimmten Lage einzusetzen ist, damit die Betriebssicherheit gewährleistet ist, mit einer dauerhaften Kennzeichnung versehen sein, die die vorgeschriebene Position angibt, wie zum Beispiel: auf der untersten Einschubleiste einschieben.

8.2 Kennzeichnung der Verpackung

8.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

8.3 Anleitungen

8.3.1 Allgemeines

8.3.1 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

8.3.2 Installationsanleitungen

8.3.2 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung zu 8.3.2.2 anzuwenden:

Wenn im Zusammenhang mit den Konvektionsbedingungen zwei Werte für die Nennwärmebelastung angegeben werden, müssen diese Angaben der Betriebsweise des Umluftgebläses entsprechen.

8.3.3 Bedienungs- und Wartungsanleitungen

8.3.3 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

Sie muss enthalten:

- Anleitung zum Betrieb des Umluftgebläses beim Zünden;
- Angaben über den Betrieb des Umluftgebläses und einen besonderen Vermerk, ob Backofen oder Strahlungsgrilleinrichtung mit und ohne Gebläse betrieben werden dürfen;

- Hinweise für den Benutzer über einen sicheren Aus- und Einbau zu Reinigungs- und Wartungszwecken und im Besonderen dass die Stromversorgung vor jedem Eingriff zu unterbrechen ist;
- Hinweise für den Benutzer, welche Maßnahmen bei Versagen des Gebläses zu treffen sind und insbesondere darüber informieren, wie ein Versagen des Gebläses festzustellen ist.

Der vom Hersteller angegebene Gesamtwert der Nennwärmebelastung soll der Summe der höchsten Wärmebelastungen entsprechen. Bei unterschiedlichen Werten der Nennwärmebelastung soll der höhere Wert angegeben werden.

Wenn Backofen und/oder Strahlungsgrilleinrichtung nur für den Betrieb mit Gebläse vorgesehen sind, muss die Bedienungs- und Wartungsanleitung folgenden Warnhinweis enthalten:

ACHTUNG — Backofen (und/oder Strahlungsgrilleinrichtung) nicht bei Gebläsestillstand benutzen

Wenn ein Zubehör für Umluft-Backöfen oder -Strahlungsgrilleinrichtungen in einer bestimmten Stellung anzubringen ist, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, muss außerdem die Bedienungsanleitung entsprechende Angaben enthalten sowie Angaben über die auf dem Zubehör angebrachte Kennzeichnung entsprechend 8.1.3 vorliegender Norm.

8.3.4 Anleitung für die Umstellung auf andere Gase

8.3.4 von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ist anzuwenden.

Anhang ZA (informativ)

Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/142/EG

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach der neuen Konzeption 2009/142/EG bereitzustellen.

WARNHINWEIS — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.

Die folgenden Bestimmungen der angeführten Abschnitte dieser Norm unterstützen wahrscheinlich Anforderungen der Europäischen Richtlinie 2009/142/EG.

Die Einhaltung aller Absätze dieser Norm, ist eine Möglichkeit für die Übereinstimmung, mit den spezifischen notwendigen Anforderungen der betreffenden Richtlinie und den dazugehörigen EFTA Regelungen.

Tabelle ZA.1

Grundlegende Anforderungen	Gegenstand	Anforderungen dieser Norm		Anmerkungen
		Abschnitte von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ^a	Abschnitte von EN 30-1-2:2012	
1	Anhang 1 Allgemeine Bedingungen			
1.1	Betriebssicherheit	1 - 2 - 3 - 5.1.1 - 5.1.3 - 5.1.9 - 5.2.2 (außer 5.2.2.2) - 5.2.3 - 6.1.5.1.3 - 6.1.5.1.4 - 6.1.5.1.5 - 6.1.7 - 6.1.8 - 6.1.6.1	1 - 2 - 3 - 5.1 - 5.2 - 6.2	Anforderung von EN 30-1-1:2008+ A2:2010, 6.1.6.1 ist nur anwendbar für Geräte mit eingestellter Flüssiggasflasche
1.2	Kennzeichnung und Anleitungen Anleitungen für den Installateur Anleitungen für den Benutzer Warnhinweise Amtssprachen)) 8))	
1.2.1	Informationen in der Installationsanleitung		8.3.1 und 8.3.2	
1.2.2	Inhalt der Bedienungs- und Wartungsanleitung		8.3.1 und 8.3.3	
1.2.3	Kennzeichnung auf dem Gerät und der Verpackung		8.1 8.2	
1.3	Ausrüstungen	2 - 5.2.4 - 5.2.6 - 5.2.7		
2	Werkstoffe			
2.1	Beschaffenheit	5.1.2		
2.2	Garantie	1 und Vorwort		
3	Auslegung und Herstellung			
3.1	Allgemeines			
3.1.1	Dauerhaftigkeit	5.1.2 - 5.1.4 - 5.1.6 - 5.1.7 - 5.1.8 - 5.2.1 - 5.2.8 - 5.2.9 - 5.2.10 - 6.1.4.1		
3.1.2	Kondensation	5.1.2, 2. Absatz, 2. Spiegelstrich		
3.1.3	Explosionsgefahr	5		
3.1.4	Eindringen von Wasser und Luft	5.1.5 - 6.1.1		„Eindringen von Wasser“ nicht anwendbar
3.1.5	Normale Schwankungen der Hilfsenergie	5.1.10 - 6.2.2 - 6.3.2		

Fortsetzung folgt

Tabelle ZA.1 (fortgesetzt)

Grundlegende Anforderungen	Gegenstand	Anforderungen dieser Norm		Anmerkungen
		Abschnitte von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ^a	Abschnitte von EN 30-1-2:2012	
3.1.6	Anormale Schwankungen der Hilfsenergie	5.1.10 - 6.2.2 - 6.3.2		
3.1.7	Elektrische Sicherheit	5.1.11		
3.1.8	Unter Druck stehende Geräteteile	5.1.2 - 6.1.6.2		Nur anwendbar für Geräte mit eingestellter Flüssiggasflasche
3.1.9	Versagen einer Sicherheitseinrichtung - Flammenüberwachungseinrichtung - Druckregler - Thermostat - Kühlgebläse - Umluftgebläse	5.2.6 - 6.1.3 5.2.7 - 6.1.8 5.2.4 - 6.1.10 5.2.11 - 6.1.9	6.3 - 6.5.1.3 - 6.5.2	
3.1.10	Sicherheit/Steuereinrichtung	5.2.6		
3.1.11	Schutz der Teile die vom Hersteller eingestellt wurden	5.2.3 - 5.2.7		
3.1.12	Kennzeichnung der Bedienungsgriffe	5.2.2.2 - 5.2.4	7.2.3.1	
3.2	Ausströmen von unverbranntem Gas			
3.2.1	Gefahr durch Gasleckage	5.1.5 - 5.1.6 - 6.1.1.1 6.1.4.2.1		
3.2.2	Gefahr der Ansammlung von Gas im Gerät	5.2.6 - 5.2.9.1.4 - 5.2.12 -, 6.1.3 - 6.2.1 - 6.3.1 - 6.1.4.2.2	6.5.1.1	
3.2.3	Gefahr der Ansammlung von Gas im Raum	5.2.6 - 6.1.3	8.1 - 8.2 - 8.3.2.1 - 8.3.3	
3.3	Zündung			
	Zündung	5.2.5 - 5.2.9.2 - 5.2.12.2 6.2.1 - 6.3.1	6.3 - 6.4 - 6.5.1.1	
	Wiederzündung	5.2.12.3 6.2.1 aus EN 30-1-1:2008+A2:2010 unter den Prüfbedingungen von 7.3.2.1.3 aus EN 30-1-2:2012 6.3.1 aus EN 30-1-1:2008+A2:2010 unter den Prüfbedingungen von 7.3.3.1.3 aus EN 30-1-2:2012		
	Durchzündungen	6.2.1 - 6.3.1	6.5.1.1	

Fortsetzung folgt

Tabelle ZA.1 (fortgesetzt)

Grundlegende Anforderungen	Gegenstand	Anforderungen dieser Norm		Anmerkungen
		Abschnitte von EN 30-1-1:2008+A2:2010 ^a	Abschnitte von EN 30-1-2:2012	
3.4	Verbrennungsgüte			
3.4.1	Flammenstabilität Schadstoffkonzentration in den Verbrennungsprodukten	6.2.1 – 6.3.1 5.2.9.3 - 6.2.2 - 6.3.2 (siehe Vorwort)	6.4 - 6.5.1.1 6.3 - 6.5.1.2	
3.4.2	Ausströmen von Verbrennungsprodukten			Nicht anwendbar
3.4.3	Ausströmen von Verbrennungsprodukten in den Raum (für Geräte mit Abzug für die Verbrennungsprodukte bei anormalen Zugbedingungen)			Nicht anwendbar
3.4.4	CO Grenzwert im Raum			Nicht anwendbar
3.5	Rationelle Energienutzung		Siehe EN 30 2-2:1999	
3.6	Temperaturen			
3.6.1	Boden und angrenzende Wände	6.1.5.2	6.3	
3.6.2	Bedienungsgriffe	6.1.5.1.6 - 6.1.5.1.7		
3.6.3	Oberflächentemperaturen von Außenteilen	6.1.5.1.1 - 6.1.5.1.2		
3.7	Lebensmittel und Wasser für Sanitäranlagen	5.1.2 - 5.2.13		„Wasser für Sanitäranlagen“ : Nicht anwendbar

^a In Übereinstimmung mit den Festlegungen aus EN 30-1-2:2012, Abschnitte 5 und 6, werden die anwendbaren Anforderungen von EN 30-1-1:2008+A2:2010 unter den Prüfbedingungen von EN 30-1-2:2012, Abschnitt 7, überprüft.

Tabelle ZA.2

	Gegenstand	Anforderungen der Norm	Anmerkungen
	Anhang II der Richtlinie	EN 30-1-1:2008+A2:2010, Abschnitt 1 und Vorwort	

Tabelle ZA.3

	Gegenstand	Anforderungen der Norm	Anmerkungen
	Anhang III der Richtlinie	EN 30-1-2:2012, 8.1	